

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland, vorübergehend Saatgut von Gelbklees zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entspricht

(91/365/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom
14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzen-
saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
90/654/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Richtlinie 86/109/EWG der Kommission
vom 27. Februar 1986 zur Beschränkung des Verkehrs
mit Saatgut bestimmter Arten von Futter-, Öl- und Faser-
pflanzen auf amtlich als „Basissaatgut“ oder „zertifiziertes
Saatgut“ anerkanntes Saatgut⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 89/424/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2a,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs und der Bundes-
republik Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Richtlinie 86/109/EWG darf Saatgut von
Gelbklees (*Medicago lupulina* L.) ab 1. Juli 1990 nur in
den Verkehr gebracht werden, wenn es als „Basissaatgut“
oder als „zertifiziertes Saatgut“ amtlich anerkannt worden
ist.

Das Vereinigte Königreich und die Bundesrepublik
Deutschland verfügen nicht über ausreichende Bestände
an „Basissaatgut“ und „zertifiziertem Saatgut“ der vorge-
nannten Art, um die Versorgung derzeit zu gewährleisten.

Es ist auch nicht möglich, diesen Bedarf mit Saatgut, das
allen Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG
entspricht, aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittlan-
dern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angezeigt, das Vereinigte Königreich
und die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, bis
zum 16. September 1991 Saatgut der vorgenannten Art,

das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG nicht
entspricht, zum Verkehr zuzulassen.

Außerdem sind andere Mitgliedstaaten, die in der Lage
sind, das Vereinigte Königreich und die Bundesrepublik
Deutschland mit Saatgut dieser Art zu versorgen, das den
Anforderungen der genannten Richtlinie nicht entspricht,
zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen,
sofern es ausschließlich für das Vereinigte Königreich
oder die Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche
und forstliche Saat- und Pflanzengutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, bis
zum 16. September 1991 in seinem Hoheitsgebiet bis zu
9 300 kg Handelssaatgut von Gelbklees (*Medicago lupulina*
L.) zum Verkehr zuzulassen. Das amtliche Etikett trägt die
Angabe „Ausschließlich für das Vereinigte Königreich
bestimmt“.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt,
bis zum 16. September 1991 in ihrem Hoheitsgebiet bis
zu 100 000 kg Handelssaatgut von Gelbklees (*Medicago*
lupulina L.) zum Verkehr zuzulassen. Das amtliche Etikett
trägt die Angabe „Ausschließlich für die Bundesrepublik
Deutschland bestimmt“.

(3) Vor dem 15. Juli 1991 wird darüber entschieden, ob
der in den Absätzen 1 und 2 genannte Termin des 16.
September 1991 auf den 31. Oktober 1991 zu verschieben
ist.

Artikel 2

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den
in Artikel 1 genannten Bedingungen in ihrem Hoheitsge-
biet bis zu 109 300 kg Handelssaatgut von Gelbklees
(*Medicago lupulina* L.) zum Verkehr zuzulassen, sofern
dieses Saatgut ausschließlich für das Vereinigte König-
reich oder die Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist.
Das amtliche Etikett trägt die Angabe „Ausschließlich für

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1986, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 196 vom 12. 7. 1989, S. 50.

das Vereinigte Königreich bestimmt" bzw. „Ausschließlich für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt“.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 30. November 1991 mit, wieviel Saatgut aufgrund dieser Entscheidung in ihrem Hoheitsgebiet zum Verkehr zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission
